

eigener Person und der Decan Dr. von Salhausen, Letzterer für sich und im Auftrage aller Uebrigen, am bestimmten Tage erschienen und hätten zu der beabsichtigten Uebertragung des Präsentationsrechtes zu den Propsteien in Budissin und zu Hayn oder Schylen (Schylow, Zschillen), zu fünf Canonicaten und Präbenden im Domcapitel und den Capellen St. Jacobi, St. Johannis und Mariä Magdalenä an die Herzöge von Sachsen und deren Nachfolger ihre Zustimmung gegeben. Nachdem nun ferner durch glaubwürdige und vereidete Zeugen bestätigt worden, dass mit den beiden erwähnten Propsteien Archidiaconatsrechte verbunden seien, und dass es wesentlich zur Erhaltung der Ruhe und des Friedens beitragen werde, wenn das Präsentationsrecht zu den fünf Canonicaten und Präbenden und den genannten drei Capellen den Fürsten zukomme, erklärt Bischof Thilo Kraft des ihm gegebenen Auftrages, dass die beiden Propsteien schon in der früheren Verleihung vom 3. November 1476 inbegriffen seien und das Recht ihrer Besetzung, sowie der fünf Canonicate und Präbenden und der genannten drei Capellen bei eingetretener Erledigung derselben den Kurfürsten Ernst und Herzog Albrecht sammt deren Nachfolgern fernerhin zustehe.¹⁾

Am 28. März bestätigt Johann von Stolpen aus den von Nicolaus Tzschalle, Pfarrer zu Colditz, zu Ehren der heiligen Barbara, Ursula und der elftausend Jungfrauen, zehntausend Märtyrer, sowie zur Ehre der Verkündigung Mariens errichteten Altar.²⁾ — Am 14. April ertheilt Johann zu dem Verkaufe des Vorwerks Lubeschütz (Löbschütz, Lobeschütz, Lubschacz) seine Genehmigung und Dr. Johann von Salhausen, Decan, Archidiaconus Nickel Hildebrand, Nicolaus Puschman, Inhaber der genannten Obedienz, Dr. Marcus Scultetus, Propst zu Hayn, Dr. Heinrich Mollerstad, Scholasticus, Heinrich Bolberitz und Ulrich Wolfiessdorf, sämmtlich Domherren, verkaufen und vererben dem vorsichtigen Mebis Scharningk, dessen Erben und Nachkommen jenes Vorwerk Löbschütz für 60 Schock guter silberner Groschen, davon 20 einen rheinischen Gulden ausmachen u. s. f., wobei der Käufer sich verpflichtet, an den Obedienziar von Löbschütz jährlich zwei Schock Groschen zu Pfingsten, zwei Schock und zwei Malter Getreide Meissnisches Mass zu Martini pünktlich zu entrichten.³⁾ — Am 2. Mai war Johann nebst anderen Landständen mit dem Kurfürsten zu Brüx in Böhmen, wo er die damals erneute Erbeinigung mit unterschrieb. Auch belegte er in demselben Frühjahre die drei

¹⁾ Cod. dipl. l. c. p. 264.

²⁾ Mencken II. Chron. Cold. p. 644.

³⁾ Cod. dipl. l. c.